

## Foto eines Sterbenden

### Persönlichkeitsrechte überwiegen das öffentliche Interesse

Unter der Überschrift „Hier stirbt ein Fußballstar“ veröffentlicht eine Boulevardzeitung ein Farbfoto des 24-jährigen ungarischen Nationalstürmers Miklos Feher, der in der 90. Minute des Spiels seines Clubs Benfica Lissabon gegen Vitoria Guimaraes tot zusammengebrochen war. Die Aufnahme zeigt das Gesicht des Toten: Seine Augen starren ins Leere. Im Blattinnern wird das Bild in noch größerer Aufmachung wiedergegeben. Eine Regionalausgabe des Blattes zeigt das Foto mit der eingeklinkten Schlagzeile „Hier stirbt Herthas Hoffnung“. Im Text von Gesamt- und Regionalausgabe wird erwähnt, dass der junge Ungar der Wunschstürmer von Hertha BSC Berlin gewesen sei. Die Veröffentlichung des Fotos löst sieben Beschwerden beim Deutschen Presserat aus. Alle Beschwerdeführer monieren, dass das Foto eines unmittelbar sterbenden Menschen unter den genannten Überschriften veröffentlicht wurde. Das Sterben als wohl letzten intimen Moment im Leben eines Menschen öffentlich zu machen, sei ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Ein sterbender Mensch habe Anspruch, nicht das Objekt reißerischer Berichterstattung zu sein. Es könne nicht angehen, dass der Tod eines Menschen für eine Steigerung der Auflage missbraucht werde, stellt eine Leserin zur der Veröffentlichung in der Regionalausgabe fest. Es sei dabei anscheinend nicht mehr um den Menschen selbst, sondern nur noch um seine Funktion als „Herthas Hoffnung“ gegangen. Das Foto sollte wie in anderen Printmedien allein als Dokumentation verstanden und entsprechend verwendet werden. Die Rechtsabteilung des Verlages hält die Berichterstattung in Wort und Bild auf Grund der besonderen Umstände des Vorfalles für gerechtfertigt. Die Veröffentlichung sei weder reißerisch noch sensationslüstern und stelle auch keinen ungerechtfertigten Eingriff in die Intimsphäre des Betroffenen dar. Der Fußballer habe sich zum Zeitpunkt seines Zusammenbruchs nicht in den Grenzen seiner geschützten Intimsphäre bewegt. Die Beschwerdeführer verkennen nach Ansicht der Rechtsabteilung, dass der Sportler während eines im Fernsehen öffentlich übertragenen Fußballspiels zusammengebrochen und später an den Folgen eines Herzversagens gestorben sei. Die Bilder dieses tragischen Unfalls seien kurze Zeit später durch alle Medien gegangen. Die Presse handele in Erfüllung ihres öffentlichen Informationsauftrages, wenn sie über den unerwarteten Tod eines bekannten Sportlers in dieser Form berichte. (2004)

Die Beschwerdekammer 1 des Presserats spricht gegen die Zeitung eine öffentliche Rüge aus. Sie ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung des Fotos gegen die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex verstößt. Nach Ziffer 1 ist die Menschenwürde zu wahren. Einen sterbenden Menschen zu zeigen, wie es die Überschriften suggerieren, ist nach Meinung des Gremiums mit der Aufgabe der Presse nicht vereinbar. Zudem ist die Veröffentlichung unangemessen sensationell. Einem Menschen beim

Sterben zuschauen können, geht nach Meinung der Kammer über ein legitimes Informations- und Unterhaltungsinteresse der Leserinnen und Leser hinaus. Die Persönlichkeitsrechte eines Betroffenen wiegen jeweils schwerer.

**Aktenzeichen:**BK1-8-14/04

**Veröffentlicht am:** 01.01.2004

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);  
Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge